Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1939/7/6 8RG89/39 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.1939

Norm

ABGB §1323 B

Rechtssatz

RG 6.7.1939, VIII 89/39

1) Der Schadenersatzpflichtige hat grundsätzlich Naturalersatz zu leisten; er hat nicht so viel aufzuwenden, als die Wertminderung der beschädigten Sache beträgt, sondern soviel, daß der Beschädigte sich in derselben Vermögenslage wie früher befindet.

2) Mehrkosten, die durch unzweckmäßige Aufwendungen entstehen, hat der Beschädigte nur dann zu tragen, wenn er diesen unzweckmäßigen Aufwand verschuldet hat.

Entscheidungstexte

- 8 RG 89/39
  Entscheidungstext RG 06.07.1939 8 RG 89/39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:RG00002:1939:RS0105108

Dokumentnummer

JJR_19390706_RG00002_0080RG00089_3900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at